

# RS Vwgh 1993/9/21 91/04/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/10/0110 1

## Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde ist berechtigt, Formgebrechen, deren Vorliegen die Verwaltungsbehörde erster Instanz übersehen hat, aufzugreifen und deren Behebung in Anwendung des § 13 Abs 3 AVG anzurufen, wenn ohne eine solche Mängelbehebung eine Entscheidung über das Anbringen nicht möglich wäre (hier wurde der Formmangel des Fehlens der Unterschrift des zweiten Privatanklägers auf dem Strafantrag gem § 56 VStG erst im Berufungsverfahren gem § 13 Abs 3 AVG behoben);

Hinweis E 28.5.1974, 614/73, VwSlg 8622 A/1974).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040196.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>